



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der ABG

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggebern abgeschlossenen Verträge über die Ausführung von Leistungen. Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, welche der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag bzw. im Montagebericht oder Servicebericht genannten Leistungen.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit diese nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

§ 5 Besondere Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Verletzt einer der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Verpflichtung, so erfüllt der Auftragnehmer seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich darüber hinaus zur gegenseitigen Loyalität.

§ 6 Urheberrechte

Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer.

§ 7 Verzug und höhere Gewalt

Falls der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die der Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

§ 8 Kündigungsrecht des Auftragnehmers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben in diesem Fall auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch die Pflichtverletzung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Diese Ansprüche stehen dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn er von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 9 Abnahme; Fälligkeit

Der Besteller ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Wegen unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme erfolgt durch die rügelose Entgegennahme des Werkes. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich eventuelle Gewährleistungsrechte bei der Entgegennahme des Werkes vorzubehalten. Die Vergütung des Auftragnehmers wird mit Abnahme des Werkes fällig.

§ 10 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines Mangels zunächst auf Nacherfüllung seitens des Auftragnehmers beschränkt. Erst nach erfolgloser Nachfristsetzung kann der Auftraggeber die Rechte der Minderung und des Rücktritts geltend machen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus im Falle der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten, des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder ihrer Unzumutbarkeit den Kaufpreis, bzw. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder der Auftragnehmer die in dem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Rechte des Auftraggebers verjähren bei Kaufverträgen und solchen Werken, die nicht ein Bauwerk beziehungsweise ein Werk betreffen, dessen Erbringung in Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, in einem Jahr nach Ablieferung, bzw. nach Abnahme, es sei denn, dem Auftragnehmer ist grobes Verschulden oder Arglist vorzuwerfen oder es handelt sich um solche Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 11 Unmöglichkeit des Leistungserfolges aufgrund des Zustandes gebrauchter Sachen

Besteht die Verpflichtung des Auftragnehmers nach dem Auftrag des Auftraggebers in der Reparatur einer gebrauchten Sache, bei der aufgrund des Alters oder sonstigen Zustandes eine erfolgreiche Reparatur nicht mehr sicher möglich erscheint, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Erbringung eines Leistungserfolges. Der Auftraggeber wird in diesem Fall schriftlich über die Möglichkeit des Nichterfolges der Reparatur belehrt. Mit Unterzeichnung der Belehrung werden Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Erbringung einer Leistung ausgeschlossen. Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für die auf die irreparable Sache verwendeten Arbeitsstunden besteht. Geschuldet wird nach übereinstimmendem Willen der Vertragsparteien insoweit lediglich der Versuch einer Reparatur, da der Grund einer Unmöglichkeit der Erbringung des Leistungserfolges nach beiderseitigem Wissen in der Verfassung der Sache selbst liegen kann.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Haftung ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist vorliegt, keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gegeben ist, bzw. der Auftragnehmer ein grobes Verschulden trifft. Der Haftungsausschluss bezieht sich darüber hinaus auch nicht auf Verstöße im Rahmen der Zusicherung von Garantien. Ebenso entfällt eine Haftung wegen vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden. Die Haftung im Rahmen der Produkthaftung bleibt hiervon unberührt. Ein eventueller Schadensersatz ist auf den Auftragswert beschränkt.

§ 13 Verbrauchsgüterkauf

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, regeln sich dessen Ansprüche gemäß §§ 474 BGB ff. Der Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Auftragnehmer und ihren Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen, es sei denn, er beruht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einem groben Verschulden des Auftragnehmers. Entsprechendes gilt, sofern eine Beschaffenheitsgarantie gegeben wurde oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

§ 14 Werkunternehmerpfandrecht

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nach Abnahme und Rechnungsstellung nicht nach, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene, mindestens zwei Monate umfassende Zahlungsfrist einräumen, nach deren fruchtlosem Ablauf er zum freihändigen Verkauf der hergestellten Sache berechtigt ist.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Von dem Auftragnehmer gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Auftragnehmers.

§ 16 Verjährung

Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer im Sinne von § 10 dieser Bestimmungen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung, bzw. ab Abnahme. Ansprüche aus Kaufverträgen im Verbrauchsgüterkauf verjähren gemäß § 438, § 475 BGB innerhalb von zwei Jahren.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kunden von **SAFE PROJECT** Roland Kmetzsch ist Stollberg.

§ 18 Schriftform und salvatoresche Klausel

Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieser AGB's unwirksam sein, gelten die übrigen weiter fort. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Vereinbarung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.